



Meran, 20.10.2022

Bearbeitet von:

Piero Di Benedetto

Tel. 0473 23 75 45

[os-wfo.meran@schule.suedtirol.it](mailto:os-wfo.meran@schule.suedtirol.it)

An die Lehrpersonen  
An die Schulsozialpädagogin  
An das Sekretariat  
An die Klassensprecher\*innen  
An den Schulratsvorsitzenden  
An den Elternratsvorsitz

Zur Kenntnis

**Handlungsanweisung der Schulführungskraft Nr. 2**  
**Regelung Supplenzstunden bei Ausfall Religionslehrperson – Abhaltung Supplenz durch Religionslehrperson in Zusammenhang mit der Befreiung vom Religionsunterricht**

Sehr geehrte Lehrpersonen!

Sehr geehrte Mitglieder der Schulverwaltung und des pädagogischen Personals!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

In der Folge teile ich Ihnen die Regelung mit, aufgrund welcher die Abhaltung von Supplenzstunden beim Ausfall der Religionslehrperson, bzw. die Abhaltung von Supplenzstunden durch die Religionslehrperson in Zusammenhang mit der Befreiung vom Religionsunterricht geregelt wird. Hierbei werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften in Bezug auf Aufsichtspflicht, Schüler\*innencharta, LKV und Befreiung Religionsunterricht angewandt:

1. Eine abgehaltene Supplenzstunde im Fach Religion durch eine fachfremde Lehrperson, muss auch von den religionsbefreiten Schüler\*innen besucht werden, da sich die Befreiung auf das Fach und nicht auf die Stunde bezieht.
2. Für den Fall, dass die Religionslehrperson zur Durchführung einer Supplenzstunde in einem anderen Fach eingesetzt wird und in dieser Stunde Religion unterrichtet, haben religionsbefreite Schüler\*innen das Recht dem Unterricht fernzubleiben. Hierbei werden die geltenden Regelungen des alternativen Religionsunterrichts in Bezug auf Aufenthaltsort oder vorzeitigem Austritt/verspätetem Eintritt angewandt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf in Kraft.

Beste Grüße

Piero Di Benedetto

SCHULDIREKTOR

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)